

14.04.97**Empfehlungen**
der AusschüsseEUzu **Punkt** der 711. Sitzung des Bundesrates am 25. April 1997

Bericht der Kommission der Europäischen Gemeinschaften an den Europäischen Rat:

"Eine bessere Rechtsetzung" 1996 - Bericht über die Anwendung des Grundsatzes der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit sowie über Vereinfachung und Kodifikation
SEK(96) 7 endg.; Ratsdok. 12501/96

Der federführende Ausschuß für Fragen der Europäischen Union

empfiehlt dem Bundesrat, zu der Vorlage gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Der Präsident der Kommission hat im Jahr 1996 "Allgemeine Leitlinien für die Legislativpolitik" festgelegt. Darin ist unter "Subsidiaritätstest" vorgeschrieben, daß die Dienststellen der Kommission prüfen müssen, "ob die verfolgten Ziele nicht in ausreichender Weise von den Mitgliedstaaten erreicht werden können". Danach ist zu prüfen: "Welches ist die wirksamste Lösung im Vergleich zwischen den Mitteln der Gemeinschaft und denjenigen der Mitgliedstaaten?". Der Bundesrat begrüßt diese Anweisung. Das darin festgelegte Vorgehen bei der Subsidiaritätsprüfung entspricht einer langjährigen Forderung des Bundesrates.
2. In Anweisungen des Generalsekretärs der Kommission an die Dienststellen ist festgelegt, daß in der Begründung zu jedem Legislativvorschlag die zweistufige Subsidiaritätsprüfung dargestellt sein muß. Außerdem müsse jeder Legislativvorschlag einen Erwägungsgrund enthalten, der auf den Gesichtspunkt der Subsidiarität eingeht, und dabei die wichtigsten Elemente der Begründung zusammenfaßt. Der Bundesrat begrüßt auch dies ausdrücklich.

Ausgeliefert am 15. APR. 1997

3. Der Bundesrat muß jedoch nach wie vor beanstanden, daß die Kommission in weiten Gesetzgebungsbereichen eine Subsidiaritätsprüfung unterläßt, indem sie den Begriff der ausschließlichen Gemeinschaftszuständigkeiten sehr weit auslegt (Binnenmarkt, Agrarmarkt).
4. Der Bundesrat muß außerdem zu seinem Bedauern feststellen, daß er (trotz weitgehender Übereinstimmung mit der Kommission in den Prüffragen) bei den konkreten Subsidiaritätsprüfungen häufig zu anderen Ergebnissen kommt als die Kommission.

So hat der Bundesrat im Jahr 1996 in 37 Fällen die Subsidiaritätsrüge erhoben. Wegen der Einzelheiten wird auf die dieser Stellungnahme beigelegte Liste der Beschlüsse des Bundesrates in Angelegenheiten der Europäischen Union, die Rügen bezüglich des Subsidiaritätsprinzips enthalten, für das Jahr 1996 (vgl. Anlage zu diesem Beschluß) verwiesen.

5. Die laufende statistische Darstellung des Rückgangs der Legislativakte legt die Frage nahe, wie sich legislative Durchführungsakte, d. h. Richtlinien und Verordnungen, die zur Durchführung von Rechtsakten erlassen werden und nicht Verwaltungsakte oder Allgemeinverfügungen sind, entwickelt haben. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung darauf hinzuwirken, daß in künftigen Subsidiaritätsberichten der Kommission auch dieses Thema behandelt wird.
6. Der Bundesrat vermißt in den Subsidiaritätsberichten der Kommission absolute Zahlen über den Bestand an sekundärem Gemeinschaftsrecht und über die Entwicklung dieses Bestandes. Zu der angestrebten Transparenz gehört auch ein Überblick, wieviel geltende EG-Rechtsakte es gibt und wie sich die Zahlen im Zeitablauf entwickelt haben.
 - Dabei sollten Verordnungen, Richtlinien und Entscheidungen jeweils getrennt ausgewiesen werden.
 - Dabei sollten Legislativakte, legislative Durchführungsakte und Förderprogramme jeweils getrennt ausgewiesen werden.
 - Dabei sollte die Zahl der Rechtsakte gegliedert nach Politikfeldern dargestellt werden.

Eine derartige Übersicht wäre besser geeignet als die bisher gelieferten Statistiken, die Qualität der EG-Rechtssetzung zu beurteilen. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, auf eine solche Statistik hinzuwirken.

Begründung (nur für das Plenum):

Eine Recherche in der Celex-Datenbank zeigt einen Bestand von 45.052 EG-Rechtsakten. In dieser Zahl sind die 3.337 gespeicherten Änderungen von Rechtsakten nicht enthalten. In der Datenbank sind (jeweils ohne die Änderungen) 1.813 Richtlinien, 25.027 Verordnungen und 11.891 Entscheidungen gespeichert.

7. Die Aufnahme des Subsidiaritätsprinzips in den Vertrag ist entgegen den Ausführungen der Kommission nur mitursächlich für den inzwischen eingetretenen Rückgang der Rechtsetzungsaktivitäten der Gemeinschaft. Wesentliche andere Gründe waren die Vollendung des Binnenmarktes und der weltweite Trend zu Deregulierung und Entlastung der Wirtschaft.
8. Seit Inkrafttreten des Maastrichter Vertrages wurden 61 Rechtsakte ausschließlich oder teilweise auf der Grundlage von Artikel 235 EG-Vertrag erlassen. Diese Zahl sollte Anlaß sein, Bilanz zu ziehen und zu prüfen, ob die Praxis noch mit der vom Bundesverfassungsgericht verlangten restriktiven Anwendung des Artikels 235 EG-Vertrag übereinstimmt. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung um eine schriftliche Stellungnahme. Darin sollte auch auf die Blanko-Kompetenz-Übertragungen nach Artikel 235 EG-Vertrag bei Kooperationsabkommen (vgl. BR-Drucksache 859/96 (Beschluß)) eingegangen werden.
9. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung darauf hinzuwirken, daß die Kommission künftig offenlegt, auf wessen Initiative ihre Vorschläge letztlich zurückgehen.
10. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung und die Ländervertreter, künftig stärker darauf zu achten, daß die Begründungserwägungen, die den Rechtsakten vorangestellt sind, substantielle Aussagen zur Subsidiarität enthalten; denn nur diese können durch den Europäischen Gerichtshof tatsächlich geprüft werden.
11. Die Kommission strebt (wenn auch in verlangsamten Tempo) die Einbeziehung immer weiterer Bereiche in das Gemeinschaftsrecht an. Gleichzeitig lehnt sie jede Rückgabe von Materien auf die Ebenen der Mitgliedstaaten unter Berufung auf den gemeinschaftlichen Besitzstand ab. Lediglich "Vereinfachungen" will sie zulassen. Nach Auffassung des Bundesrates muß dieser sich abzeichnenden Tendenz entgegengewirkt werden. Er bittet die Bundesregierung, auf eine dem Subsidiaritätsprinzip angemessenere Definition des gemeinschaftlichen Besitzstandes hinzuwirken.
12. Nach Auffassung des Bundesrates gilt das Subsidiaritätsprinzip auch für die Auslegung des Vertrages und des sekundären Gemeinschaftsrechts. Es muß ei-

ne Auslegung gewählt werden, die den Spielraum der Mitgliedstaaten, der Regionen, der Kommunen und der Bürger nicht unnötig einschränkt.

13. Die Kommission neigt dazu, ihre Harmonisierungsvorschläge nach Artikel 100 a EG-Vertrag nicht auf grenzüberschreitende Sachverhalte zu beschränken, sondern zugleich die zahlreicheren rein nationalen Sachverhalte einzubeziehen. Dabei wird in großem Umfang in nationale Rechtsmaterien (wie Haftungsrecht, gewerblicher Rechtsschutz oder Vertragsrecht) eingegriffen, die bis dahin in vollem Umfang der nationalen Regelungsbefugnis unterlagen. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, dieser Tendenz entgegenzutreten.
14. Das Subsidiaritätsprinzip verlangt auch die Prüfung, ob und inwieweit eine gemeinschaftliche oder staatliche Regelung überhaupt notwendig ist, ob also eine Problemlösung nicht der Privatinitiative oder der Selbstregulierung überlassen werden kann. Insoweit stimmt der Bundesrat mit der Kommission überein.
15. Der Bundesrat begrüßt, daß die Bundesressorts die Subsidiaritätsprüfung inzwischen schriftlich durchführen, und daß ihm die darüber erstellten Dokumente zugeleitet werden.
16. Der Bundesrat erinnert die Bundesregierung an seine Bitte, gemeinsam mit den Ländern Kriterien für die Subsidiaritätsprüfung von Förder- und Aktionsprogrammen zu entwickeln.
17. Er erinnert an seine Bitte darauf hinzuwirken, daß die Kommission nicht nur über die Anwendung des Subsidiaritätsprinzips bei Legislativakten, sondern auch bei Förder- und Aktionsprogrammen berichtet.

**Beschlüsse des Bundesrates in Angelegenheiten der Europäischen Union,
die Rügen bezüglich des Subsidiaritätsprinzips enthalten
1996**

1. Zusammenfassung

Der Bundesrat hat im Jahr 1996 in 37 Fällen die Subsidiaritätsrüge erhoben. Im einzelnen betraf dies sieben Vorlagen mit Verordnungsentwürfen (in einem Fall waren Verordnungsentwürfe verbunden mit einer Mitteilung), drei Vorlagen mit Richtlinienentwürfen (ebenfalls in einem Fall verbunden mit einer Mitteilung), drei Grünbücher, zwei Weißbücher, zwei Entscheidungsvorschläge (einer davon in Verbindung mit einer Mitteilung) sowie ein Entschließungsentwurf. Weiterhin wurde die Rüge erhoben bei acht Vorlagen mit Beschlußvorschlägen (in zwei Fällen verbunden mit einer Mitteilung, in einem Fall verbunden mit einem Bericht), drei Berichten, sechs Mitteilungen, einer Bemerkung der Kommission sowie einmal bezüglich Verwaltungsvorschriften betreffend die Durchführung der Strukturförderung.

Neben einem Grünbuch zur Innovation (77/96*), den Bemerkungen der Kommission zu dem Bericht der Molitor-Gruppe (921/95) und dem Bericht der Kommission zur Anwendung des Subsidiaritätsprinzips (904/95) beschäftigen sich sechs der beanstandeten Vorlagen mit Themen des Agrar- und/oder Gesundheitsbereichs (765/95, 849/95, 107/96, 302/96, 697/96, 788/96), vier mit Themen des Kulturbereichs (44/96, 282/96, 440/96, 507/96) und vier mit dem Umweltbereich (130/96, 235/96, 721/96, 734/96). Mit Wirtschaftsfragen beschäftigen sich sieben Vorlagen - allein vier davon betreffen KMU - (53/96, 312/96, 417/96, 634/96, 696/96, 733/96, 735/96) eine Vorlage behandelt die Frage der Betrugsbekämpfung (59/96). Zwei Vorlagen entstammen dem Bereich Post/Telekommunikation (150/96, 278/96) und vier dem Bereich Verkehr (58/96, 149/96, 161/96, 676/96). Mit der Energiepolitik beschäftigen sich vier Vorlagen (190/96, 285/96, 720/96, 789/96), wobei BR-Drucksache 285/96 (Beschluß) auch dem Bereich Fremdenverkehr zuzuordnen ist, dem sich auch noch BR-Drucksache 508/96 (Beschluß) widmet. Hinzu kommt die Behandlung der Verwaltungsvorschriften der Kommission zur Strukturförderung (673/96).

*) Die in Klammern angegebenen Drucksachennummern beziehen sich jeweils auf die in der Liste angegebenen Drucksachennummern der Beschlüsse des Bundesrates

2. Gesamtliste

Drs./Titel	Plenum	Bemerkungen
765/95 (Beschluß) Mittteilung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften über ein Aktionsprogramm der Gemeinschaft für Gesundheitsberichterstattung im Zuge des Aktionsrahmens im Bereich der öffentlichen Gesundheit Vorschlag für einen Beschluß des Europäischen Parlaments und des Rates über ein Aktionsprogramm der Gemeinschaft für Gesundheitsberichterstattung im Zuge des Aktionsrahmens im Bereich der öffentlichen Gesundheit KOM(95) 449 endg.; Ratsdok. 11144/95 - <i>Abl. d. EG C 338, 16.12.95, S. 4</i> -	693. Si. 09.02.96	Ziffer 3 Der Grundsatz der Subsidiarität ist besonders wichtig auch für ein Aktionsprogramm für Gesundheitsberichterstattung.
849/95 (Beschluß) Vorschlag einer Verordnung (EG) des Rates über Bescheinigungen für Tiere und tierische Erzeugnisse KOM(95) 561 endg.; Ratsdok. 12048/94 - <i>Abl. d. EG C 56, 06.03.95, S. 165</i> -	693. Si. 09.02.96	Ziffer 2 Ablehnung der Verordnung unter Gesichtspunkten der Subsidiarität und Verhältnismäßigkeit. Die Ziele können durch die Mitgliedstaaten in Umsetzung bereits geltender Richtlinien der EU (insbesondere RL 89/662/EWG, RL 90/425/EWG, RL 89/608/EWG) verwirklicht werden. Eingriffe in die Organisation der Veterinärverwaltungen und in die Disziplinarhoheit der Länder sind abzulehnen.

Drs./Titel	Plenum	Bemerkungen
904/95 (Beschluß) Bericht der Kommission der Europäischen Gemeinschaften an den Europäischen Rat: Eine bessere Rechtsetzung - Bericht über die Anwendung des Grundsatzes der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit, über Vereinfachung und Kodifikation SEK(95) 580; Ratsdok. 12183/95	695. Si. 22.03.96	Ziffer 2 Voraussetzung für die Beachtung des Subsidiaritätsprinzips ist die Prüfung, ob ein Rechtsakt in die Kompetenz der EU fällt. Es fehlt eine klare Kompetenzverteilung. Ziffer 3 Das Prüfraster der Kommission, das das Subsidiaritätsprinzip als reine Effizienzklausele versteht, müßte korrigiert werden. Eine reine Aufnahme der Leitlinien des Europäischen Rates von Edinburgh in ein Protokoll zum EGV ist nicht ausreichend. Ziffer 9 Bloße "Mitteilungen über die Zusammenarbeit mit den nationalen Wettbewerbsbehörden" werden den Anforderungen des Subsidiaritätsprinzips als grundlegendem Ordnungsprinzip für die Kompetenzverteilung nicht gerecht. Ziffer 11 Bei der auf Artikel 43 EGV gestützten Rechtsetzungstätigkeit im Agrarbereich ist die EG an das Subsidiaritätsprinzip und die daraus resultierende Kompetenzausübungsregelung im Sinne der Notwendigkeitsmaxime gebunden.
921/95 (Beschluß) Bemerkungen der Kommission der Europäischen Gemeinschaften zum Bericht der Gruppe der unabhängigen Sachverständigen für die Vereinfachung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften SEK(95) 2121 endg.; Ratsdok. 12579/95	694. Si. 01.03.96	Ziffer 1 Nach dem Grundsatz der Subsidiarität sollen Richtlinien immer dort Vorrang erhalten, wo sie für die Zwecke der Gemeinschaft ausreichend sind.

...

Drs./Titel	Plenum	Bemerkungen
44/96 (Beschluß) Mitteilung der Kommission der Europäischen Gemeinschaft: "Die mehrsprachige Informationsgesellschaft (MLIS)" Vorschlag für eine Entscheidung des Rates über die Annahme eines mehrjährigen Programms zur Förderung der sprachlichen Vielfalt der Gemeinschaft in der Informationsgesellschaft KOM(95) 486 endg.; Ratsdok. 13055/95	695. Si. 22.03.96	Ziffer 2 Der Bundesrat betont das Subsidiaritätsprinzip. Die Darstellung des Subsidiaritätsprinzips in der Vorlage entspricht nicht den Erfordernissen des Artikel 3 b EGV.
53/96 (Beschluß) Mitteilung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften: "Handwerk und kleine Unternehmen, Schlüssel für Wachstum und Beschäftigung in Europa" KOM(95) 502 endg.; Ratsdok. 12238/95	697. Si. 24.05.96	Ziffer 3 Die Gemeinschaft hat den Zuständigkeitsrahmen des Artikel 127 EGV und die besondere Ausformung des Subsidiaritätsprinzips strikt zu beachten (Verweis auf die BR-Beschlüsse 769/93 und 906/95). Die Verantwortung der Mitgliedstaaten für die Inhalte und Ausgestaltung der beruflichen Bildung darf nicht beeinträchtigt werden. Ziffer 4 Verantwortung der Mitgliedstaaten für Inhalt und Organisation des Bildungswesens ist zu beachten. Ziffer 5 Keine Zuständigkeit der Gemeinschaft für Maßnahmen, die nicht als Förder- und Unterstützungsmaßnahmen im Sinne des Artikel 127 EGV zu betrachten sind.

...

Drs./Titel	Plenum	Bemerkungen
58/96 (Beschluß) Grünbuch der Kommission der Europäischen Gemeinschaften: "Das Bürgernetz - Wege zur Nutzung des Potentials des öffentlichen Personenverkehrs in Europa" KOM(95) 601 endg.; Ratsdok. 13062/95	696. Si. 03.05.96	Ziffer 4 Der ÖPNV ist gerade in Deutschland ein typischer Bereich der Subsidiarität auch im Verhältnis der Kommunen zu Ländern und Bund. Konkrete Initiativen der Gemeinschaft sollten sich auf solche Maßnahmen beschränken, die auf der EU-Ebene rechtlich zulässig sind und deutliche Vorteile gegenüber nationalen, regionalen und lokalen Maßnahmen versprechen.
		Ziffer 5 Ein Freiraum für nationale, regionale oder kommunale Maßnahmen muß in Beachtung des Subsidiaritätsprinzips erhalten bleiben.
		Ziffer 7 Das Subsidiaritätsprinzip gilt auch bei der Nahverkehrsbedienug der TEN - Schnittstellen und der erforderlichen Verkehrssteuerung, die von den örtlich zuständigen Stellen der Mitgliedstaaten sichergestellt werden können.
59/96 (Beschluß) (2) Vorschlag einer Verordnung (EG, Euratom) des Rates betreffend die Kontrollen und Überprüfungen vor Ort durch die Kommission zur Feststellung von Betrug und Unregelmäßigkeiten zum Nachteil der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften KOM(95) 690 endg.; Ratsdok. 4512/96 - Abl. d. EG C 84, 21.03.96, S. 10 -	695. Si. 22.03.96	Ziffer 2 Es liegt eine gravierende Verletzung des Subsidiaritätsprinzips vor. Die Überprüfungsrechte der Kommission gehen über bisher eingeräumte Kontrollmöglichkeiten hinaus.

...

Drs./Titel	Plenum	Bemerkungen
77/96 (Beschluß) Grünbuch der Kommission der Europäischen Gemeinschaften zur Innovation KOM(95) 688 endg.; Ratsdok. 4332/96	696. Si. 03.05.96	Ziffer 5 Der Konsultationsprozeß sollte im Hinblick auf das Subsidiaritätsprinzip klarlegen, wofür die nationale bzw. regionale Ebene geeigneter erscheint. Ziffer 21 Nach dem Subsidiaritätsprinzip ist Ausbildung zunächst Aufgabe der Mitgliedstaaten. Die Gemeinschaft kann hier mit Bildungs- und Mobilitätsprogrammen lediglich unterstützen.
107/96 (Beschluß) Mitteilung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften an den Rat und Vorschlag für eine Empfehlung des Rates für die Haltung wildlebender Tiere in Zoos KOM(95) 619 endg.; Ratsdok. 4509/96	695. Si. 22.03.96	Der Bundesrat hält es für nicht vertretbar, wenn das Subsidiaritätsprinzip dadurch unterlaufen wird, daß anstelle einer Richtlinie eine Empfehlung ähnlichen Inhalts erlassen werden soll [Verweis auf BR-Drs.: 583/91 (Beschluß)].

Drs./Titel	Plenum	Bemerkungen
130/96 (Beschluß) (Grunddrrs. 130/96 u. 199/96)	698. Si. 14.06.96	Ziffer 5 Der Beschlußvorschlag berücksichtigt nur unzureichend das Subsidiaritätsprinzip. Er zielt im Ergebnis sogar auf eine breitere Palette von Instrumenten zur Ergänzung der bestehenden Rechtsvorschriften.
a.) Bericht der Kommission der Europäischen Gemeinschaften über die Umsetzung des Programms der Europäischen Gemeinschaften für Umweltpolitik und Maßnahmen im Hinblick auf eine dauerhafte und umweltgerechte Entwicklung KOM(95) 624 endg.; Ratsdok. 4601/96		Ziffer 11 Der Bundesrat lehnt die Forderung eines Rahmens auf EU-Ebene für freiwillige Vereinbarungen der industriellen Selbstkontrolle ab. Unter Berücksichtigung des Subsidiaritätsprinzips sollte die Gemeinschaft nur solche Aufgaben wahrnehmen, die die Leistungsfähigkeit der einzelnen Mitgliedstaaten überfordern.
b.) Vorschlag für einen Beschluß des Europäischen Parlaments und des Rates über die Überprüfung des Programms der Europäischen Gemeinschaft für Umweltpolitik und Maßnahmen im Hinblick auf eine dauerhafte und umweltgerechte Entwicklung; "Für eine dauerhafte und umweltgerechte Entwicklung"		Ziffer 12 Im Bereich des Tourismus sollte sich die EU auf die Schaffung einheitlicher Rahmenbedingungen und eine stärkere Angleichung der Wettbewerbsvoraussetzungen beschränken. Unter Subsidiaritätsgesichtspunkten wäre eine Verstärkung der Konzepte für eine dauerhafte und umweltgerechte Entwicklung im Fremdenverkehrsbereich und eine Verpflichtung der Mitgliedstaaten zu Besucherlenkung bedenklich.
KOM(95) 647 endg.; Ratsdok. 5641/96 - Abl. d. EG C 140, 11.05.96, S. 5 -		Ziffer 14 Die geplante Ausarbeitung eines Konzepts für die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) bei Plänen und Programmen etc. lehnt der Bundesrat ab, da dies in den Kernbereich der Regierungs- und Verwaltungsarbeit eingreift.

...

noch 130/96 (Beschluß)
(Grunddr. 130/96 u. 199/96)

Ziffer 16

Im Bereich neue Techniken und Technologien enthält der Bericht eine Vielzahl von eigenen programmatischen Aussagen, die mit den Erfordernissen der Subsidiarität und den allgemeinen Bestrebungen um Deregulierung und Bürokratieabbau nur zum Teil in Einklang stehen. Nach den Erfahrungen des Bundesrates ist es gerade nicht der Fall, daß alle neuen Vorschläge unter dem Gesichtspunkt der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit sorgfältig geprüft werden. Z.B. EU-Aktionen zu städtebezogenen Themen oder die Erstellung von neuen Lärmkatastern werden als nicht notwendig angesehen. Für eine allgemeine Städtepolitik fehlt der EU eine Kompetenz. Artikel 130r EGV gibt zwar ein Mandat für eine Umweltpolitik, die jedoch nur Teilaspekte des Städtebaus berührt. Ohnehin gilt dieses Mandat nur subsidiär zu der Kompetenz der Mitgliedstaaten.

Ziffer 17

Der Vereinheitlichung als allgemeiner Zielsetzung gemäß Artikel 4 des Beschlußvorschlages zur Verbesserung des Rechtsrahmens für die Umweltpolitik muß ein Hinweis auf das Subsidiaritätsprinzip entgegengesetzt werden.

Ziffer 20

Eine Gewässerbewirtschaftung durch die Gemeinschaft wäre mit dem Subsidiaritätsprinzip nicht vereinbar.

149/96 (Beschluß)

Vorschlag einer Verordnung (EG) des Rates über die Bedingungen für die Zulassung von Verkehrsunternehmen zum Personenkraftverkehr innerhalb eines Mitgliedstaats, in dem sie nicht ansässig sind

KOM(95) 729 endg.; Ratsdok. 4749/96

- *Abl. d. EG C 60, 29.02.96, S. 10* -

696. Si.
03.05.96

Ein diskriminierungsfreier Zugang zu den Kabotagebeförderungen muß sich gemäß dem Subsidiaritätsprinzip an vorhandenen verkehrlichen Strukturen orientieren.

150/96 (Beschluß)

Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über einen gemeinsamen Rahmen für Allgemein- und Einzelgenehmigungen für Telekommunikationsdienste

KOM(95) 545 endg.; Ratsdok. 4803/96

- *Abl. d. EG C 90, 27.03.96, S. 5* -

Ziffer 5

Die in Artikel 17 vorgesehene Entscheidung durch die Kommission, wenn ein gemeinsamer Standpunkt durch den Ausschluß gemäß Artikel 16 nicht vorliegt, widerspricht dem Subsidiaritätsprinzip, da der nationalen Aufsichtsbehörde die Zuständigkeit dadurch beschnitten wird.

696. Si.
03.05.96

161/96 (Beschluß)

Grünbuch der Kommission der Europäischen Gemeinschaften: "Faire und effiziente Preise im Verkehr - Politische Konzepte zur Internalisierung der externen Kosten des Verkehrs in der Europäischen Union"

KOM(95) 691 endg.; Ratsdok. 5179/96

Ziffer 12

Der Bundesrat hält es für geboten, daß im Hinblick auf den Subsidiaritätsgedanken die Mitgliedstaaten ihrerseits die von ihnen ergreifbaren Maßnahmen vorantreiben. Diese Initiativen müssen weiterentwickelt und verstärkt werden.

699. Si.
05.07.96

190/96 (Beschluß)

Weißbuch der Kommission der Europäischen Gemeinschaften: "Eine Energiepolitik für die Europäische Union"

KOM(95) 682 endg.; Ratsdok. 5455/96

Ziffer 7

Gemäß dem Subsidiaritätsprinzip soll auf eine Erweiterung des EGV um eine spezielle Kompetenz für den Energiebereich verzichtet werden [Verweis auf BR-Drs. 667/95 (Beschluß)].

696. Si.
03.05.96

...

Drs./Titel	Plenum	Bemerkungen
235/96 (Beschluß)		
Mitteilung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften an den Rat und das Europäische Parlament über die Wasserpolitik der Europäischen Union KOM(96) 59 endg.; Ratsdok. 5939/96	699. Si. 05.07.96	Ziffer 10 Eine Gewässerbewirtschaftung durch die Gemeinschaft wäre mit dem Subsidiaritätsprinzip nicht vereinbar. Ziffer 11 Die Kommission soll ihre angekündigten Vorschläge entsprechend dem Subsidiaritätsprinzip auf Regelungen und Aktionen beschränken, die auf der Gemeinschaftsebene erforderlich sind. Insbesondere erscheint eine Prüfung geboten bei Vorschlägen, die die Bewirtschaftung von Oberflächen- und Grundwasser, die Beteiligung der Öffentlichkeit im Rahmen der Wasserbewirtschaftung und des Wasserschutzes, die Überwachung und die Berichterstattung außerhalb der Gefahrenabwehr zum Gegenstand haben sollen. Ziffer 15 Einheitliche Anforderungen für die Berichterstattung durch die Mitgliedstaaten sollen der Subsidiarität angemessen Rechnung tragen. Die Berichtspflichten sollen deshalb auf ein Mindestmaß beschränkt werden. Ziffer 17 Die Mitgliedstaaten sind im Sinne des Subsidiaritätsprinzips aufgefordert und in der Lage, eine effiziente Vollzugskontrolle entsprechend den jeweiligen Verwaltungsstrukturen selbst zu gewährleisten. Über Berichterstattungen hinaus sind unmittelbare Kontrollmaßnahmen der EU nicht erforderlich. Ziffer 18 Auch im übrigen soll der Grundsatz der Subsidiarität beachtet werden.

...

Drs./Titel	Plenum	Bemerkungen
285/96 (Beschluß) Bericht der Kommission der Europäischen Gemeinschaften an den Rat über Katastrophenschutz, Fremdenverkehr und Energie SEK(96) 496 endg.	698. Si. 14.06.96	Ziffer 2 Keine weiteren spezifischen EU-Aktionen im Bereich des Fremdenverkehrs, da sie hier nur dann und nur soweit tätig werden soll, als dies mit dem Grundsatz der Subsidiarität vereinbar ist. Fremdenverkehrspolitik ist wegen der besonderen Regionalbezogenheit Sache der Mitgliedstaaten, in der Bundesrepublik Deutschland im wesentlichen Aufgabe der Länder. EU-weite Koordinierungs- oder Regelungsmaßnahmen in diesem Bereich stünden im Widerspruch zum Subsidiaritätsprinzip. Ziffer 4 Bezüglich der Regierungskonferenz 1996 wird darauf verwiesen, daß gemäß dem Subsidiaritätsprinzip auf eine Erweiterung des EG-Vertrages um spezielle Kompetenzen für die Energie- und Fremdenverkehrspolitik verzichtet werden soll.
302/96 (Beschluß) Entwurf einer Entschließung des Rates zur gemeinschaftlichen Veterinärpolitik	699. Si. 05.07.96	Ziffer 1 Der Veterinär-Kontrolldienst der Kommission darf bei der Trennung von legislativer und kontrollierender Tätigkeit auf EU-Ebene nicht eine solche Eigendynamik entwickeln, die dem Subsidiaritätsprinzip zuwider liefe. Ziffer 2 Für die Errichtung einer Hochschule in eigener Trägerschaft der Europäischen Gemeinschaft fehlt jede Zuständigkeit. Maßnahmen nach Artikel 126, 127 und 129 EGV müssen hinter Maßnahmen der Mitgliedstaaten subsidiär sein.

...

Drs./Titel	Plenum	Bemerkungen
noch 302/96 (Beschluß)		Ziffer 3 Die beabsichtigte Entschlieung darf nicht dazu fhren, da Eingriffe in die Organisationsstruktur der Veterinrdienste in den einzelnen Mitgliedstaaten erfolgen. Die Organisation der nationalen Veterinrdienste liegt entsprechend dem Subsidiarittsprinzip ausschlielich in der Organisationshoheit der Mitgliedstaaten.
312/96 (Beschlu) Vorschlag fr einen Beschlu des Rates ber ein drittes Mehrjahresprogramm fr kleine und mittlere Unternehmen in der Europischen Union (1997 - 2000) KOM(96) 98 endg.; Ratsdok. 6141/96 - <i>Abl. d. EG C 156, 31.05.96, S. 5</i> -	699. Si. 05.07.96	Ziffer 7 Die Frderung kleiner und mittlerer Unternehmen ist unter Beachtung des Subsidiarittsprinzips vor allem Aufgabe der einzelnen Mitgliedstaaten bzw. einzelner Regionen/Lnder. Ziffer 13 Der vorgesehene "beratende Ausschu" trgt dem Subsidiarittsprinzip nicht ausreichend Rechnung. Lnder und Regionen sollten als Partner der Kommission beteiligt werden.
417/96 (Beschlu) Vorschlag fr einen Beschlu des Rates ber Darlehensgarantien fr arbeitsplatzschaffende Investitionen von KMU Strkung des Vertrauens durch neue Investitionen und die Schaffung von Arbeitspltzen - (ELISE - Europische Beschftigungsinitiative ber Darlehensgarantien) KOM(96) 155 endg.; Ratsdok. 6929/96	699. Si. 05.07.96	Ziffer 1 Nach dem Subsidiarittsgrundsatz sind mittelstandspolitische Manahmen vorrangig im Zustndigkeitsbereich der Mitgliedstaaten anzusiedeln - in der Bundesrepublik Deutschland bei den Lndern.

...

Drs./Titel	Plenum	Bemerkungen
440/96 (Beschluß) Vorschlag für einen Beschluß des Rates zur Einrichtung eines Europäischen Garantiefonds zur Förderung der Film- und Fernsehproduktion KOM(95) 546 endg.; Ratsdok. 12357/95 - <i>Abl. der EG C 41, 13.02.96, S. 8</i> -	702. Si. 27.09.96	Ziffer 2 Der Bundesrat hält die Schaffung eines weiteren Förderinstrumentes auf europäischer Ebene unter Subsidiaritätsgesichtspunkten für nicht erforderlich.
507/96 (Beschluß) Erster Bericht der Kommission der Europäischen Gemeinschaften über die Berücksichtigung der kulturellen Aspekte in der Tätigkeit der Europäischen Gemeinschaft KOM (96) 160 endg.; Ratsdok. 7110/96	703. Si. 18.10.96	Ziffer 2 Der Bundesrat begrüßt, daß der Bericht die Begrenztheit und Subsidiarität der Gemeinschaftskompetenzen im kulturellen Bereich klarstellt. Aktivitäten der Gemeinschaft, die unmittelbar der Kultur i.S.d. Artikel 128 EGV dienen, müssen sich auf Gemeinschaftsinitiativen zugunsten von Maßnahmen herausragender europäischer Bedeutung konzentrieren. Diese müssen notwendig grenzüberschreitender Natur sein und einen europäischen Mehrwert bewirken und bedeuten.

Drs./Titel	Plenum	Bemerkungen
noch 507/96 (Beschluß)		
Ziffer 3		
Während der Bundesrat die Bedeutung der Wechselwirkung		
zwischen Kultur und Wirtschaft unterstreicht, weist er aber auch		
darauf hin, daß Kulturinstitutionen und -träger zwar dann, wenn		
sie sich als Wirtschaftsunternehmen darstellen, den hierfür		
bestehenden Möglichkeiten gemeinschaftlichen Handelns		
unterfallen, die Inhalte und Ausgestaltung des kulturellen Gehalts		
der Maßnahmen dagegen nur im Rahmen des Artikel 128 EGV		
gemeinschaftlicher, d. h. dann allein subsidiärer Unterstützung		
zugänglich sind, wobei der Grundsatz des Verbots		
gemeinschaftlicher Harmonisierungsregeln zu beachten ist.		
Ziffer 4		
Der Bundesrat weist darauf hin, daß das Prinzip der begrenzten		
Einzelermächtigung und die Beschränkung der Gemeinschaft auf		
subsidiäre Tätigkeiten im kulturellen Bereich eine extensive		
Auslegung des Begriffs Kultur als Grundlage für		
Gemeinschaftshandeln zu Lasten der Kompetenzen der		
Mitgliedstaaten verbietet. Andere Politikbereiche mit kulturellen		
Inhalten, wie z. B. Bildung, Sprachen, Jugendschutz,		
Verbraucherschutz müssen sich an den speziellen und		
abschließend hierfür vorgesehenen Handlungsermächtigungen		
und Handlungsbeschränkungen ausrichten.		
Ziffer 12		
Der Bundesrat fordert, daß in Zukunft bei der Formulierung und		
Durchführung von Förderprogrammen die inhaltlichen und		
rechtlichen Aspekte der Kulturförderung auf europäischer Ebene		
unter dem Gesichtspunkt der beschränkten Kompetenzen der		
Kommission und die Subsidiarität stärker berücksichtigt werden.		

...

Drs./Titel	Plenum	Bemerkungen
508/96 (Beschluß) Vorschlag für einen Beschluß des Rates über ein erstes Mehrjahresprogramm zur Förderung des europäischen Tourismus "PHILOXENIA" (1997-2000) KOM(96) 168 endg.; Ratsdok. 7473/96 - <i>Abl. der EG C 222, 31.07.96, S. 9 -</i>	Ziffer 1 702. Si. 27.09.96	Der Vorschlag für ein Mehrjahresprogramm greift in Länderzuständigkeiten ein und steht damit im Widerspruch zum Subsidiaritätsprinzip. Fremdenverkehrspolitik ist Sache der Mitgliedstaaten, in der Bundesrepublik Deutschland insbesondere der Länder.
634/96 (Beschluß) Mitteilung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften über ein integriertes Programm für die kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) und das Handwerk KOM(96) 329 endg.; Ratsdok. 9244/96	Ziffer 3 703. Si. 18.10.96	Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, darauf hinzuwirken, daß die Anwendung der Einzelprogramme für kleine und mittlere Unternehmen vereinfacht und erleichtert sowie der Gesichtspunkt der Subsidiarität vordringlich beachtet wird.
	Ziffer 4	Der Bundesrat weist darauf hin, daß die Förderung kleiner und mittlerer Unternehmen und des Handwerks vor allem die Aufgabe der Mitgliedstaaten bzw. der einzelnen Regionen/Länder ist und dabei das Subsidiaritätsprinzip zu beachten ist. Die Kommission sollte sich auf die bessere Koordinierung der einzelstaatlichen Maßnahmen konzentrieren durch Unterstützung der Konsultationen der Mitgliedstaaten.

...

Drs./Titel	Plenum	Bemerkungen
noch 634/96 (Beschluß)		Ziffer 5 Steuerpolitik ist in erster Linie Aufgabe der Mitgliedstaaten. Die von der Kommission entwickelten steuerlichen Zielsetzungen und Handlungsfelder liegen nicht im Rahmen des Subsidiaritätsprinzips. In der Mitteilung wird dies insoweit außer acht gelassen, als die Vorschläge der Kommission auf rein innerstaatliche Sachverhalte gerichtet sind. Die Versuche der Kommission, steuerpolitische Festlegungen der Mitgliedstaaten ohne Rücksicht auf die Grenzen ihrer Kompetenz für die Steuerharmonisierung über spezielle Programme für KMU zu erreichen, sind abzulehnen.
673/96 (Beschluß) (Grunddr.: 145/94) Verwaltungsvorschriften der Kommission zur Durchführung der Strukturförderung der Europäischen Union (Dok. XVI/271/93, XVI/390/93, XVI/395/93, XVI/417/93) - Abl. der EG C 41, 13.02.96, S. 8 -	702. Si. 27.09.96	Ziffer 1 Die Anwendung der Initiative SEM 2000 muß u.a. ausgerichtet sein am Subsidiaritätsprinzip.
676/96 (Beschluß) Weißbuch der Kommission der Europäischen Gemeinschaften über eine Strategie zur Revitalisierung der Eisenbahn in der Gemeinschaft KOM(96) 421 endg.; Ratsdok. 9654/96	704. Si. 08.11.96	Ziffer 11 Der Bundesrat fordert die Bundesregierung auf, sich gegenüber der Kommission im Zusammenhang mit der Diskussion des Weißbuches für eine strikte Wahrung des Subsidiaritätsprinzips einzusetzen.

...

Drs./Titel	Plenum	Bemerkungen
696/96 (Beschluß)		
Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über den Verbrauchsgüterkauf und Garantien für Verbrauchsgüter KOM(95) 520 endg.; Ratsdok. 9643/96	704. Si. 08.11.96	Ziffer 1 Der Richtlinienvorschlag erfüllt in der vorliegenden Fassung nicht die Voraussetzungen des Subsidiaritätsprinzips (Artikel 3 b Abs. 2 EGV) und des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes (Artikel 3 b Abs. 3 EGV). Eine Richtlinie für den Verbraucherkauf darf die Mitgliedstaaten nicht vor die Alternative stellen, entweder ein besonderes Kaufrecht für Verbraucher zu schaffen oder ihr gesamtes Kaufrecht, auch soweit es nicht um den Verbraucherkauf geht, der Struktur der Richtlinie anzupassen. Die Richtlinie muß sich vielmehr darauf beschränken, Vorgaben für das Niveau des Verbraucherschutzes zu machen, ohne daß damit Zwänge für die rechtssystematische Einordnung verbunden wären.
697/96 (Beschluß)		
Vorschlag einer Verordnung (EG) des Rates über die Errichtung einer Europäischen Agentur für tierärztliche und pflanzengesundheitliche Überwachung KOM(96) 223 endg.; Ratsdok. 8460/96 - <i>Abl. d. EG C 239, 17.08.96, S. 9</i> -	706. Si. 29.11.96	Ziffer 2, 4. Spiegelstrich Die Regelung vernachlässigt in bedenklicher Weise den Grundsatz der Subsidiarität, wobei vor allem auch das Prinzip der "Kontrolle der Kontrolle" unberücksichtigt bleibt, dessen Beachtung vom Bundesrat wiederholt (zuletzt in Drucksache 302/96 (Beschluß)) gefordert wurde. Der Verordnungsvorschlag enthält keine Regelung, mit der die bei den gemeinschaftseitigen Inspektionen zwingend erforderliche und in den entsprechenden Rechtsakten auch vorgeschriebene Kooperation mit den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten festgelegt wird.

...

Drs./Titel	Plenum	Bemerkungen
720/96 (Beschluß)	707. Si.	Ziffer 2
Mitteilung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften betreffend die Strategie der Zusammenarbeit zwischen Europa und Asien im Energiebereich KOM(96) 308 endg.; Ratsdok. 9806/96	19.12.96	Die von der Kommission entworfene Strategie bedarf einer grundsätzlichen Überprüfung am Maßstab der Subsidiarität bezüglich der Aufgaben der Kommission, der Aufgaben der Mitgliedstaaten und der Aufgaben der Unternehmen. Es wäre eine unzulässige Einmischung in die Geschäftspolitik der Unternehmen, wenn die Kommission die Gründung von Konsortien anregte oder finanziell unterstützte. Die Exportförderung muß Aufgabe der Regionen und der Mitgliedstaaten bleiben. Erst wenn die Aufgaben der Gemeinschaft gegenüber Mitgliedstaaten und Unternehmen klar definiert sind, kann beurteilt werden, ob eine Erhöhung der Haushaltsmittel gerechtfertigt ist.

...

Drs./Titel	Plenum	Bemerkungen
721/96 (Beschluß)	Ziffer 9	
Mitteilung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften an den Rat und das Europäische Parlament betreffend die künftige Strategie zur Bekämpfung der Luftverunreinigung durch den Straßenverkehr unter Berücksichtigung der Ergebnisse des Auto-Öl-Programms	706. Si. 29.11.96	Der in Artikel 6 Absatz 2 des Vorschlags enthaltene Zustimmungsvorbehalt bedeutet einen erheblichen Eingriff in das nationale Gesetzgebungsverfahren. Der Eingriff ist mit dem Subsidiaritätsprinzip und den in Artikel 129 a Abs. 3 EGV festgelegten Möglichkeiten der Mitgliedstaaten, strengere Schutzmaßnahmen beizubehalten oder zu ergreifen, nicht vereinbar und daher abzulehnen.
Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Qualität von Otto- und Dieselmotoren und zur Änderung der Richtlinie 93/12/EWG des Rates		
Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über Maßnahmen gegen die Verunreinigung der Luft durch Emissionen von Kraftfahrzeugen und zur Änderung der Richtlinien 70/156/EWG und 70/220/EWG des Rates KOM(96) 248 endg.; Ratsdok. 9856/96		

Drs./Titel	Plenum	Bemerkungen
733/96 (Beschluß) Mitteilung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften an den Rat und das Europäische Parlament betreffend die Änderung der Fusionskontrollverordnung Vorschlag einer Verordnung (EG) des Rates zur Ergänzung der Verordnung des Rates (EWG) Nr. 4064/89 vom 21. Dezember 1989 über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen Vorschlag einer Verordnung (EG) des Rates zur Ergänzung der Verordnung des Rates (EWG) Nr. 4064/89 vom 21. Dezember 1989 über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen (Artikel 87 und 235) KOM(96) 313 endg.; Ratsdok. 9961/96	706. Si. 29.11.96	Die Ausweitung der europäischen Fusionskontrolle zu Lasten der nationalen Fusionskontrolle widerspricht dem Subsidiaritätsprinzip. Akzeptabel erscheint allenfalls eine Zuständigkeit der Kommission bei Mehrfachanmeldungen, die sich jedoch auf Fälle obligatorischer Anmeldungen in drei oder mehr Mitgliedstaaten beschränken muß. Eine weitergehende Ausdehnung der europäischen Fusionskontrolle ist allenfalls bei gleichzeitiger Errichtung eines unabhängigen Europäischen Kartellamts zu rechtfertigen (BR-Drucksache 330/95 (Beschluß)).
734/96 (Beschluß) Vorschlag für einen Beschluß des Europäischen Parlaments und des Rates über ein Aktionsprogramm zur Eingliederung von Grundwasserschutz und Grundwasserbewirtschaftung KOM(96) 315 endg.; Ratsdok. 9967/96	706. Si. 29.11.96	Ziffer 2 Die Bundesregierung wird gebeten, bei der EU darauf hinzuwirken, daß entsprechend dem Grundsatz der Subsidiarität bei der späteren Umsetzung von Programmen diese in der Verantwortlichkeit der Mitgliedstaaten bleibt. Insbesondere lehnt der Bundesrat ein die Mitgliedstaaten verpflichtendes Aktionsprogramm ab. Ziffer 3 Es ist nicht Aufgabe der Umweltagentur, die ökologische Grundwasserüberwachung europaweit durchzuführen. Dies ist Aufgabe der Mitgliedstaaten, in der Bundesrepublik Deutschland der Länder.

...

Drs./Titel	Plenum	Bemerkungen
noch 734/96 (Beschluß)		Ziffer 6 Bei der Ausgestaltung der Einbindung des Grundwasserschutzes in die gemeinsame Agrarpolitik sollte vermehrt das Subsidiaritätsprinzip zum Tragen kommen, um auf die regionalen Erfordernisse eingehen zu können.
735/96 (Beschluß)	706. Si. 29.11.96	Auch bei Anerkennung einer Mitzuständigkeit der Kommission im Bereich der Exportförderung müßte die Berücksichtigung des Subsidiaritätsprinzips zu einer Wahrnehmung durch die Mitgliedstaaten führen. Eine differenzierte Außenwirtschaftsförderung ist durch die Staaten selbst wesentlich effizienter durchführbar als durch die Gemeinschaft. Es besteht kein Erfordernis einer Wahrnehmung dieser Aufgaben durch die Gemeinschaft, daher ist die Schaffung einer Rechtsgrundlage für eine Ausweitung der Aktivitäten der Gemeinschaft auf diesem Feld abzulehnen.
788/96 (Beschluß)	707. Si. v. 19.12.96	Ziffer 6, 16. Anstrich Die Durchführungsvorschriften zu den Buchstaben d) und e) des Artikel 9 sollten gestrichen werden, weil sie dem Subsidiaritätsprinzip unterfallen.
Vorschlag einer Verordnung (EG) des Rates zur Durchführung eines Systems zur Kennzeichnung und Registrierung von Rindern		
Vorschlag einer Verordnung (EG) des Rates über die Etikettierung von Rindfleisch und Rindfleischerzeugnissen		
KOM(96) 460 endg.; Ratsdok. 10495/96		

Drs./Titel	Plenum	Bemerkungen
789/96 (Beschluß)	707. Si. 19.12.96	Ziffer 4
Vorschlag für eine Entscheidung des Rates zur Organisation der Zusammenarbeit im Hinblick auf vereinbarte energiepolitische Ziele der Gemeinschaft KOM(96) 431 endg.; Ratsdok. 10581/96		Es bestehen erhebliche Bedenken gegen den Vorschlag vor dem Hintergrund des Subsidiaritätsprinzips. Für den Energiebereich fehlt im EGV ein umfassender Kompetenztitel. Einzelne Regelungen beziehen sich auf transeuropäische Netze (Artikel 129 b ff), Umweltpolitik (Artikel 130 s Abs. 2, 2. Spiegelstrich). Im übrigen wird der Energiesektor gemäß Artikel 3 t EGV als Tätigkeit der Gemeinschaft nur allgemein erwähnt. Als Rechtsgrundlage käme vorliegend allenfalls Artikel 235 EGV in Betracht, der allerdings im Licht des Subsidiaritätsprinzips restriktiv auszulegen ist.
		Ziffer 5
		Der von der Kommission als Rechtsgrundlage angeführte Artikel 130 Abs. 3 bezieht sich lediglich auf Maßnahmen zur Förderung der Wettbewerbsfähigkeit der Industrie.
		Ziffer 6
		Zur Klarstellung der Zuständigkeitsabgrenzung zwischen Union und Mitgliedstaaten sollte in Artikel 3 Buchstabe t EGV u. a. das Wort "Energie" gestrichen werden.

...

Drs./Titel	Plenum	Bemerkungen
noch 789/96 (Beschluß)		
Ziffer 7		
Energiepolitik auf EU-Ebene im Rahmen der bestehenden Kompetenzen sollte sich auch künftig darauf beschränken, einen allgemeinen Rahmen vorzugeben, der ohne Festlegung einer Priorität die anerkannten Ziele einer Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit, der Versorgungssicherheit, der Energieeinsparung, der Risikominimierung sowie der Schonung der Umwelt umfaßt und die marktkonforme Erreichung dieser gleichwertigen Ziele im Binnenmarkt erleichtert. Dabei ist dem Subsidiaritätsprinzip besondere Rechnung zu tragen. Der Bundesrat erinnert an seine Stellungnahme vom 15.12.1995 (BR-Drucksache 667/95 (Beschluß)).		

25.04.97**Beschluß**
des Bundesrates

Bericht der Kommission der Europäischen Gemeinschaften an den Europäischen Rat:

"Eine bessere Rechtsetzung" 1996 - Bericht über die Anwendung des Grundsatzes der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit sowie über Vereinfachung und Kodifikation
SEK(96) 7 endg.; Ratsdok. 12501/96

Der Bundesrat hat in seiner 711. Sitzung am 25. April 1997 gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG die folgende Stellungnahme beschlossen:

1. Der Präsident der Kommission hat im Jahr 1996 "Allgemeine Leitlinien für die Legislativpolitik" festgelegt. Darin ist unter "Subsidiaritätstest" vorgeschrieben, daß die Dienststellen der Kommission prüfen müssen, "ob die verfolgten Ziele nicht in ausreichender Weise von den Mitgliedstaaten erreicht werden können". Danach ist zu prüfen: "Welches ist die wirksamste Lösung im Vergleich zwischen den Mitteln der Gemeinschaft und denjenigen der Mitgliedstaaten?". Der Bundesrat begrüßt diese Anweisung. Das darin festgelegte Vorgehen bei der Subsidiaritätsprüfung entspricht einer langjährigen Forderung des Bundesrates.
2. In Anweisungen des Generalsekretärs der Kommission an die Dienststellen ist festgelegt, daß in der Begründung zu jedem Legislativvorschlag die zweistufige Subsidiaritätsprüfung dargestellt sein muß. Außerdem müsse jeder Legislativvorschlag einen Erwägungsgrund enthalten, der auf den Gesichtspunkt der Subsidiarität eingeht, und dabei die wichtigsten Elemente der Begründung zusammenfaßt. Der Bundesrat begrüßt auch dies ausdrücklich.
3. Der Bundesrat muß jedoch nach wie vor beanstanden, daß die Kommission in weiten Gesetzgebungsbereichen eine Subsidiaritätsprüfung unterläßt, indem sie den Begriff der ausschließlichen Gemeinschaftszuständigkeiten sehr weit auslegt (Binnenmarkt, Agrarmarkt).

4. Der Bundesrat muß außerdem zu seinem Bedauern feststellen, daß er (trotz weitgehender Übereinstimmung mit der Kommission in den Prüffragen) bei den konkreten Subsidiaritätsprüfungen häufig zu anderen Ergebnissen kommt als die Kommission.

So hat der Bundesrat im Jahr 1996 in 37 Fällen die Subsidiaritätsrüge erhoben. Wegen der Einzelheiten wird auf die dieser Stellungnahme beigefügte Liste der Beschlüsse des Bundesrates in Angelegenheiten der Europäischen Union, die Rügen bezüglich des Subsidiaritätsprinzips enthalten, für das Jahr 1996 (vgl. Anlage zu diesem Beschluß) verwiesen.

5. Die laufende statistische Darstellung des Rückgangs der Legislativakte legt die Frage nahe, wie sich legislative Durchführungsakte, d. h. Richtlinien und Verordnungen, die zur Durchführung von Rechtsakten erlassen werden und nicht Verwaltungsakte oder Allgemeinverfügungen sind, entwickelt haben. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung darauf hinzuwirken, daß in künftigen Subsidiaritätsberichten der Kommission auch dieses Thema behandelt wird.

6. Der Bundesrat vermißt in den Subsidiaritätsberichten der Kommission absolute Zahlen über den Bestand an sekundärem Gemeinschaftsrecht und über die Entwicklung dieses Bestandes. Zu der angestrebten Transparenz gehört auch ein Überblick, wieviel geltende EG-Rechtsakte es gibt und wie sich die Zahlen im Zeitablauf entwickelt haben.

- Dabei sollten Verordnungen, Richtlinien und Entscheidungen jeweils getrennt ausgewiesen werden.
- Dabei sollten Legislativakte, legislative Durchführungsakte und Förderprogramme jeweils getrennt ausgewiesen werden.
- Dabei sollte die Zahl der Rechtsakte gegliedert nach Politikfeldern dargestellt werden.

Eine derartige Übersicht wäre besser geeignet als die bisher gelieferten Statistiken, die Qualität der EG-Rechtsetzung zu beurteilen. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, auf eine solche Statistik hinzuwirken.

7. Die Aufnahme des Subsidiaritätsprinzips in den Vertrag ist entgegen den Ausführungen der Kommission nur mitursächlich für den inzwischen eingetretenen Rückgang der Rechtsetzungsaktivitäten der Gemeinschaft. Wesentliche andere Gründe waren die Vollendung des Binnenmarktes und der weltweite Trend zu Deregulierung und Entlastung der Wirtschaft.
8. Seit Inkrafttreten des Maastrichter Vertrages wurden 61 Rechtsakte ausschließlich oder teilweise auf der Grundlage von Artikel 235 EG-Vertrag erlassen.

Diese Zahl sollte Anlaß sein, Bilanz zu ziehen und zu prüfen, ob die Praxis noch mit der vom Bundesverfassungsgericht verlangten restriktiven Anwendung des Artikels 235 EG-Vertrag übereinstimmt. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung um eine schriftliche Stellungnahme. Darin sollte auch auf die Blanko-Kompetenz-Übertragungen nach Artikel 235 EG-Vertrag bei Kooperationsabkommen (vgl. BR-Drucksache 859/96 (Beschluß)) eingegangen werden.

9. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung darauf hinzuwirken, daß die Kommission künftig offenlegt, auf wessen Initiative ihre Vorschläge letztlich zurückgehen.
10. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung und die Ländervertreter, künftig stärker darauf zu achten, daß die Begründungserwägungen, die den Rechtsakten vorangestellt sind, substantielle Aussagen zur Subsidiarität enthalten; denn nur diese können durch den Europäischen Gerichtshof tatsächlich geprüft werden.
11. Die Kommission strebt (wenn auch in verlangsamten Tempo) die Einbeziehung immer weiterer Bereiche in das Gemeinschaftsrecht an. Gleichzeitig lehnt sie jede Rückgabe von Materien auf die Ebenen der Mitgliedstaaten unter Berufung auf den gemeinschaftlichen Besitzstand ab. Lediglich "Vereinfachungen" will sie zulassen. Nach Auffassung des Bundesrates muß dieser sich abzeichnenden Tendenz entgegengewirkt werden. Er bittet die Bundesregierung, auf eine dem Subsidiaritätsprinzip angemessenere Definition des gemeinschaftlichen Besitzstandes hinzuwirken.
12. Nach Auffassung des Bundesrates gilt das Subsidiaritätsprinzip auch für die Auslegung des Vertrages und des sekundären Gemeinschaftsrechts. Es muß eine Auslegung gewählt werden, die den Spielraum der Mitgliedstaaten, der Regionen, der Kommunen und der Bürger nicht unnötig einschränkt.
13. Die Kommission neigt dazu, ihre Harmonisierungsvorschläge nach Artikel 100 a EG-Vertrag nicht auf grenzüberschreitende Sachverhalte zu beschränken, sondern zugleich die zahlreicheren rein nationalen Sachverhalte einzubeziehen. Dabei wird in großem Umfang in nationale Rechtsmaterien (wie Haftungsrecht, gewerblicher Rechtsschutz oder Vertragsrecht) eingegriffen, die bis dahin in vollem Umfang der nationalen Regelungsbefugnis unterlagen. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, dieser Tendenz entgegenzutreten.
14. Das Subsidiaritätsprinzip verlangt auch die Prüfung, ob und inwieweit eine gemeinschaftliche oder staatliche Regelung überhaupt notwendig ist, ob also eine Problemlösung nicht der Privatinitiative oder der Selbstregulierung überlassen werden kann. Insoweit stimmt der Bundesrat mit der Kommission überein.

15. Der Bundesrat begrüßt, daß die Bundesressorts die Subsidiaritätsprüfung inzwischen schriftlich durchführen, und daß ihm die darüber erstellten Dokumente zugeleitet werden.
16. Der Bundesrat erinnert die Bundesregierung an seine Bitte, gemeinsam mit den Ländern Kriterien für die Subsidiaritätsprüfung von Förder- und Aktionsprogrammen zu entwickeln.
17. Er erinnert an seine Bitte darauf hinzuwirken, daß die Kommission nicht nur über die Anwendung des Subsidiaritätsprinzips bei Legislativakten, sondern auch bei Förder- und Aktionsprogrammen berichtet.

**Beschlüsse des Bundesrates in Angelegenheiten der Europäischen Union,
die Rügen bezüglich des Subsidiaritätsprinzips enthalten
1996**

1. Zusammenfassung

Der Bundesrat hat im Jahr 1996 in 37 Fällen die Subsidiaritätsrüge erhoben. Im einzelnen betraf dies sieben Vorlagen mit Verordnungsentwürfen (in einem Fall waren Verordnungsentwürfe verbunden mit einer Mitteilung), drei Vorlagen mit Richtlinienentwürfen (ebenfalls in einem Fall verbunden mit einer Mitteilung), drei Grünbücher, zwei Weißbücher, zwei Entscheidungsvorschläge (einer davon in Verbindung mit einer Mitteilung) sowie ein Entschließungsentwurf. Weiterhin wurde die Rüge erhoben bei acht Vorlagen mit Beschlußvorschlägen (in zwei Fällen verbunden mit einer Mitteilung, in einem Fall verbunden mit einem Bericht), drei Berichten, sechs Mitteilungen, einer Bemerkung der Kommission sowie einmal bezüglich Verwaltungsvorschriften betreffend die Durchführung der Strukturförderung.

Neben einem Grünbuch zur Innovation (77/96*), den Bemerkungen der Kommission zu dem Bericht der Molitor-Gruppe (921/95) und dem Bericht der Kommission zur Anwendung des Subsidiaritätsprinzips (904/95) beschäftigen sich sechs der beanstandeten Vorlagen mit Themen des Agrar- und/oder Gesundheitsbereichs (765/95, 849/95, 107/96, 302/96, 697/96, 788/96), vier mit Themen des Kulturbereichs (44/96, 282/96, 440/96, 507/96) und vier mit dem Umweltbereich (130/96, 235/96, 721/96, 734/96). Mit Wirtschaftsfragen beschäftigen sich sieben Vorlagen - allein vier davon betreffen KMU - (53/96, 312/96, 417/96, 634/96, 696/96, 733/96, 735/96) eine Vorlage behandelt die Frage der Betrugsbekämpfung (59/96). Zwei Vorlagen entstammen dem Bereich Post/Telekommunikation (150/96, 278/96) und vier dem Bereich Verkehr (58/96, 149/96, 161/96, 676/96). Mit der Energiepolitik beschäftigen sich vier Vorlagen (190/96, 285/96, 720/96, 789/96), wobei BR-Drucksache 285/96 (Beschluß) auch dem Bereich Fremdenverkehr zuzuordnen ist, dem sich auch noch BR-Drucksache 508/96 (Beschluß) widmet. Hinzu kommt die Behandlung der Verwaltungsvorschriften der Kommission zur Strukturförderung (673/96).

*) Die in Klammern angegebenen Drucksachennummern beziehen sich jeweils auf die in der Liste angegebenen Drucksachennummern der Beschlüsse des Bundesrates

2. Gesamtliste

Drs./Titel	Plenum	Bemerkungen
765/95 (Beschluß) Mitteilung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften über ein Aktionsprogramm der Gemeinschaft für Gesundheitsberichterstattung im Zuge des Aktionsrahmens im Bereich der öffentlichen Gesundheit Vorschlag für einen Beschluß des Europäischen Parlaments und des Rates über ein Aktionsprogramm der Gemeinschaft für Gesundheitsberichterstattung im Zuge des Aktionsrahmens im Bereich der öffentlichen Gesundheit KOM(95) 449 endg.; Ratsdok. 11144/95 - <i>Abl. d. EG C 338, 16.12.95, S. 4</i> -	693. Si. 09.02.96	Ziffer 3 Der Grundsatz der Subsidiarität ist besonders wichtig auch für ein Aktionsprogramm für Gesundheitsberichterstattung.
849/95 (Beschluß) Vorschlag einer Verordnung (EG) des Rates über Bescheinigungen für Tiere und tierische Erzeugnisse KOM(95) 561 endg.; Ratsdok. 12048/94 - <i>Abl. d. EG C 56, 06.03.95, S. 165</i> -	693. Si. 09.02.96	Ziffer 2 Ablehnung der Verordnung unter Gesichtspunkten der Subsidiarität und Verhältnismäßigkeit. Die Ziele können durch die Mitgliedstaaten in Umsetzung bereits geltender Richtlinien der EU (insbesondere RL 89/662/EWG, RL 90/425/EWG, RL 89/608/EWG) verwirklicht werden. Eingriffe in die Organisation der Veterinärverwaltungen und in die Disziplinarhoheit der Länder sind abzulehnen.

...

Drs./Titel	Plenum	Bemerkungen
904/95 (Beschluß)	695. Si. 22.03.96	Ziffer 2
Bericht der Kommission der Europäischen Gemeinschaften an den Europäischen Rat: Eine bessere Rechtsetzung - Bericht über die Anwendung des Grundsatzes der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit, über Vereinfachung und Kodifikation SEK(95) 580; Ratsdok. 12183/95		Voraussetzung für die Beachtung des Subsidiaritätsprinzips ist die Prüfung, ob ein Rechtsakt in die Kompetenz der EU fällt. Es fehlt eine klare Kompetenzverteilung.
		Ziffer 3
		Das Prüfraster der Kommission, das das Subsidiaritätsprinzip als reine Effizienzklausele versteht, müßte korrigiert werden. Eine reine Aufnahme der Leitlinien des Europäischen Rates von Edinburgh in ein Protokoll zum EGV ist nicht ausreichend.
		Ziffer 9
		Bloße "Mitteilungen über die Zusammenarbeit mit den nationalen Wettbewerbsbehörden" werden den Anforderungen des Subsidiaritätsprinzips als grundlegendem Ordnungsprinzip für die Kompetenzverteilung nicht gerecht.
		Ziffer 11
		Bei der auf Artikel 43 EGV gestützten Rechtsetzungstätigkeit im Agrarbereich ist die EG an das Subsidiaritätsprinzip und die daraus resultierende Kompetenzausübungsregelung im Sinne der Notwendigkeitsmaxime gebunden.
921/95 (Beschluß)	694. Si. 01.03.96	Ziffer 1
Bemerkungen der Kommission der Europäischen Gemeinschaften zum Bericht der Gruppe der unabhängigen Sachverständigen für die Vereinfachung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften SEK(95) 2121 endg.; Ratsdok. 12579/95		Nach dem Grundsatz der Subsidiarität sollen Richtlinien immer dort Vorrang erhalten, wo sie für die Zwecke der Gemeinschaft ausreichend sind.
		...

Drs./Titel	Plenum	Bemerkungen
44/96 (Beschluß) Mitteilung der Kommission der Europäischen Gemeinschaft: "Die mehrsprachige Informationsgesellschaft (MLIS)" Vorschlag für eine Entscheidung des Rates über die Annahme eines mehrjährigen Programms zur Förderung der sprachlichen Vielfalt der Gemeinschaft in der Informationsgesellschaft KOM(95) 486 endg.; Ratsdok. 13055/95	695. Si. 22.03.96	Ziffer 2 Der Bundesrat betont das Subsidiaritätsprinzip. Die Darstellung des Subsidiaritätsprinzips in der Vorlage entspricht nicht den Erfordernissen des Artikel 3 b EGV.
53/96 (Beschluß) Mitteilung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften: "Handwerk und kleine Unternehmen, Schlüssel für Wachstum und Beschäftigung in Europa" KOM(95) 502 endg.; Ratsdok. 12238/95	697. Si. 24.05.96	Ziffer 3 Die Gemeinschaft hat den Zuständigkeitsrahmen des Artikel 127 EGV und die besondere Ausformung des Subsidiaritätsprinzips strikt zu beachten (Verweis auf die BR-Beschlüsse 769/93 und 906/95). Die Verantwortung der Mitgliedstaaten für die Inhalte und Ausgestaltung der beruflichen Bildung darf nicht beeinträchtigt werden. Ziffer 4 Verantwortung der Mitgliedstaaten für Inhalt und Organisation des Bildungswesens ist zu beachten. Ziffer 5 Keine Zuständigkeit der Gemeinschaft für Maßnahmen, die nicht als Förder- und Unterstützungsmaßnahmen im Sinne des Artikel 127 EGV zu betrachten sind.

Drs./Titel	Plenum	Bemerkungen
58/96 (Beschluß)	696. Si. 03.05.96	Ziffer 4 Der ÖPNV ist gerade in Deutschland ein typischer Bereich der Subsidiarität auch im Verhältnis der Kommunen zu Ländern und Bund. Konkrete Initiativen der Gemeinschaft sollten sich auf solche Maßnahmen beschränken, die auf der EU-Ebene rechtlich zulässig sind und deutliche Vorteile gegenüber nationalen, regionalen und lokalen Maßnahmen versprechen. Ziffer 5 Ein Freiraum für nationale, regionale oder kommunale Maßnahmen muß in Beachtung des Subsidiaritätsprinzips erhalten bleiben. Ziffer 7 Das Subsidiaritätsprinzip gilt auch bei der Nahverkehrsbedienun- g der TEN - Schnittstellen und der erforderlichen Verkehrssteuerung, die von den örtlich zuständigen Stellen der Mitgliedstaaten sichergestellt werden können.
59/96 (Beschluß) (2)	695. Si. 22.03.96	Ziffer 2 Es liegt eine gravierende Verletzung des Subsidiaritätsprinzips vor. Die Überprüfungsrechte der Kommission gehen über bisher eingeräumte Kontrollmöglichkeiten hinaus.
Vorschlag einer Verordnung (EG, Euratom) des Rates betreffend die Kontrollen und Überprüfungen vor Ort durch die Kommission zur Feststellung von Betrug und Unregelmäßigkeiten zum Nachteil der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften KOM(95) 690 endg.; Ratsdok. 4512/96		
- Abl. d. EG C 84, 21.03.96, S. 10 -		

...

Drs./Titel	Plenum	Bemerkungen
77/96 (Beschluß) Grünbuch der Kommission der Europäischen Gemeinschaften zur Innovation KOM(95) 688 endg.; Ratsdok. 4332/96	696. Si. 03.05.96	Ziffer 5 Der Konsultationsprozeß sollte im Hinblick auf das Subsidiaritätsprinzip klarlegen, wofür die nationale bzw. regionale Ebene geeigneter erscheint. Ziffer 21 Nach dem Subsidiaritätsprinzip ist Ausbildung zunächst Aufgabe der Mitgliedstaaten. Die Gemeinschaft kann hier mit Bildungs- und Mobilitätsprogrammen lediglich unterstützen.
107/96 (Beschluß) Mitteilung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften an den Rat und Vorschlag für eine Empfehlung des Rates für die Haltung wildlebender Tiere in Zoos KOM(95) 619 endg.; Ratsdok. 4509/96	695. Si. 22.03.96	Der Bundesrat hält es für nicht vertretbar, wenn das Subsidiaritätsprinzip dadurch unterlaufen wird, daß anstelle einer Richtlinie eine Empfehlung ähnlichen Inhalts erlassen werden soll [Verweis auf BR-Drs.: 583/91 (Beschluß)].

Drs./Titel	Plenum	Bemerkungen
130/96 (Beschluß) (Grunddr. 130/96 u. 199/96) a.) Bericht der Kommission der Europäischen Gemeinschaften über die Umsetzung des Programms der Europäischen Gemeinschaften für Umweltpolitik und Maßnahmen im Hinblick auf eine dauerhafte und umweltgerechte Entwicklung KOM(95) 624 endg.; Ratsdok. 4601/96 b.) Vorschlag für einen Beschluß des Europäischen Parlaments und des Rates über die Überprüfung des Programms der Europäischen Gemeinschaft für Umweltpolitik und Maßnahmen im Hinblick auf eine dauerhafte und umweltgerechte Entwicklung; "Für eine dauerhafte und umweltgerechte Entwicklung" KOM(95) 647 endg.; Ratsdok. 5641/96 - Abl. d. EG C 140, 11.05.96, S. 5 -	698. Si. 14.06.96	Ziffer 5 Der Beschlußvorschlag berücksichtigt nur unzureichend das Subsidiaritätsprinzip. Er zielt im Ergebnis sogar auf eine breitere Palette von Instrumenten zur Ergänzung der bestehenden Rechtsvorschriften. Ziffer 11 Der Bundesrat lehnt die Forderung eines Rahmens auf EU-Ebene für freiwillige Vereinbarungen der industriellen Selbstkontrolle ab. Unter Berücksichtigung des Subsidiaritätsprinzips sollte die Gemeinschaft nur solche Aufgaben wahrnehmen, die die Leistungsfähigkeit der einzelnen Mitgliedstaaten überfordern. Ziffer 12 Im Bereich des Tourismus sollte sich die EU auf die Schaffung einheitlicher Rahmenbedingungen und eine stärkere Angleichung der Wettbewerbsvoraussetzungen beschränken. Unter Subsidiaritätsgesichtspunkten wäre eine Verstärkung der Konzepte für eine dauerhafte und umweltgerechte Entwicklung im Fremdenverkehrsbereich und eine Verpflichtung der Mitgliedstaaten zu Besucherlenkung denklich. Ziffer 14 Die geplante Ausarbeitung eines Konzepts für die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) bei Plänen und Programmen etc. lehnt der Bundesrat ab, da dies in den Kernbereich der Regierungs- und Verwaltungsarbeit eingreift.

...

noch 130/96 (Beschluß)
(Grunddrrs. 130/96 u. 199/96)

Ziffer 16

Im Bereich neue Techniken und Technologien enthält der Bericht eine Vielzahl von eigenen programmatischen Aussagen, die mit den Erfordernissen der Subsidiarität und den allgemeinen Bestrebungen um Deregulierung und Bürokratieabbau nur zum Teil in Einklang stehen. Nach den Erfahrungen des Bundesrates ist es gerade nicht der Fall, daß alle neuen Vorschläge unter dem Gesichtspunkt der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit sorgfältig geprüft werden. Z.B. EU-Aktionen zu städtebezogenen Themen oder die Erstellung von neuen Lärmkatastern werden als nicht notwendig angesehen. Für eine allgemeine Städtepolitik fehlt der EU eine Kompetenz. Artikel 130r EGV gibt zwar ein Mandat für eine Umweltpolitik, die jedoch nur Teilaspekte des Städtebaus berührt. Ohnehin gilt dieses Mandat nur subsidiär zu der Kompetenz der Mitgliedstaaten.

Ziffer 17

Der Vereinheitlichung als allgemeiner Zielsetzung gemäß Artikel 4 des Beschlußvorschlages zur Verbesserung des Rechtsrahmens für die Umweltpolitik muß ein Hinweis auf das Subsidiaritätsprinzip entgegengesetzt werden.

Ziffer 20

Eine Gewässerbewirtschaftung durch die Gemeinschaft wäre mit dem Subsidiaritätsprinzip nicht vereinbar.

149/96 (Beschluß)

Vorschlag einer Verordnung (EG) des Rates über die Bedingungen für die Zulassung von Verkehrsunternehmen zum Personenkraftverkehr innerhalb eines Mitgliedstaats, in dem sie nicht ansässig sind

KOM(95) 729 endg.; Ratsdok. 4749/96

- *Abl. d. EG C 60, 29.02.96, S. 10* -

696. Si.

03.05.96

Ein diskriminierungsfreier Zugang zu den Kabotagebeförderungen muß sich gemäß dem Subsidiaritätsprinzip an vorhandenen verkehrlichen Strukturen orientieren.

150/96 (Beschluß)

Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über einen gemeinsamen Rahmen für Allgemein- und Einzelgenehmigungen für Telekommunikationsdienste

KOM(95) 545 endg.; Ratsdok. 4803/96

- *Abl. d. EG C 90, 27.03.96, S. 5* -

696. Si.

03.05.96

Ziffer 5

Die in Artikel 17 vorgesehene Entscheidung durch die Kommission, wenn ein gemeinsamer Standpunkt durch den Ausschluß gemäß Artikel 16 nicht vorliegt, widerspricht dem Subsidiaritätsprinzip, da der nationalen Aufsichtsbehörde die Zuständigkeit dadurch beschnitten wird.

161/96 (Beschluß)

Grünbuch der Kommission der Europäischen Gemeinschaften: "Faire und effiziente Preise im Verkehr - Politische Konzepte zur Internalisierung der externen Kosten des Verkehrs in der Europäischen Union"

KOM(95) 691 endg.; Ratsdok. 5179/96

699. Si.

05.07.96

Ziffer 12

Der Bundesrat hält es für geboten, daß im Hinblick auf den Subsidiaritätsgedanken die Mitgliedstaaten ihrerseits die von ihnen ergreifbaren Maßnahmen vorantreiben. Diese Initiativen müssen weiterentwickelt und verstärkt werden.

190/96 (Beschluß)

Weißbuch der Kommission der Europäischen Gemeinschaften: "Eine Energiepolitik für die Europäische Union"

KOM(95) 682 endg.; Ratsdok. 5455/96

696. Si.

03.05.96

Ziffer 7

Gemäß dem Subsidiaritätsprinzip soll auf eine Erweiterung des EGV um eine spezielle Kompetenz für den Energiebereich verzichtet werden [Verweis auf BR-Drs. 667/95 (Beschluß)].

...

Drs./Titel	Plenum	Bemerkungen
235/96 (Beschluß) Mittteilung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften an den Rat und das Europäische Parlament über die Wasserpoltik der Europäischen Union KOM(96) 59 endg.; Ratsdok. 5939/96	699. Si. 05.07.96	Ziffer 10 Eine Gewässerbewirtschaftung durch die Gemeinschaft wäre mit dem Subsidiaritätsprinzip nicht vereinbar. Ziffer 11 Die Kommission soll ihre angekündigten Vorschläge entsprechend dem Subsidiaritätsprinzip auf Regelungen und Aktionen beschränken, die auf der Gemeinschaftsebene erforderlich sind. Insbesondere erscheint eine Prüfung geboten bei Vorschlägen, die die Bewirtschaftung von Oberflächen- und Grundwasser, die Beteiligung der Öffentlichkeit im Rahmen der Wasserbewirtschaftung und des Wasserschutzes, die Überwachung und die Berichterstattung außerhalb der Gefahrenabwehr zum Gegenstand haben sollen.
		Ziffer 15 Einheitliche Anforderungen für die Berichterstattung durch die Mitgliedstaaten sollen der Subsidiarität angemessen Rechnung tragen. Die Berichtspflichten sollen deshalb auf ein Mindestmaß beschränkt werden.
		Ziffer 17 Die Mitgliedstaaten sind im Sinne des Subsidiaritätsprinzips aufgefordert und in der Lage, eine effiziente Vollzugskontrolle entsprechend den jeweiligen Verwaltungsstrukturen selbst zu gewährleisten. Über Berichterstattungen hinaus sind unmittelbare Kontrollmaßnahmen der EU nicht erforderlich.
		Ziffer 18 Auch im übrigen soll der Grundsatz der Subsidiarität beachtet werden.

...

Drs./Titel	Plenum	Bemerkungen
278/96 (Beschluß)	699. Si.	Ziffer 4
Mitteilung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften an den Rat, das Europäische Parlament, den Wirtschafts- und Sozialausschuß und den Ausschuß der Regionen: "Der Universaldienst in der Telekommunikation im Hinblick auf ein vollständig liberalisiertes Umfeld - ein Grundpfeiler der Informationsgesellschaft"	05.07.96	Aus Rücksicht auf das Subsidiaritätsprinzip ist es geboten, daß die Überprüfung des Universaldienstumfangs im Hinblick auf die technische und gesellschaftliche Entwicklung und erforderliche Anpassungen durch die Mitgliedstaaten erfolgt.
KOM(96) 73 endg.; Ratsdok. 6259/96		
282/96 (Beschluß)	696. Si.	Ziffer 1
(Grunddr.: 885/94)	03.05.96	Verweis auf BR-Drs. 885/94 (Beschluß) und 885/94 (Beschluß) (2) mit Hinweis auf die Bemerkungen zum Subsidiaritätsprinzip
Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat der Europäischen Union: Die Aktion der Europäischen Gemeinschaften zugunsten der Kultur		Ziffer 4
Vorschlag für einen Beschluß des Europäischen Parlaments und des Rates für ein Programm zur Förderung europäisch ausgerichteter künstlerischer und kultureller Aktivitäten - KALEIDOSKOP 2000 -		Die Förderung von Fachverbänden und anderen berufsständischen Organisationen verstößt gegen das Subsidiaritätsprinzip.
Vorschlag für einen Beschluß des Europäischen Parlaments und des Rates für ein Förderprogramm im Bereich Buch und Lesen - ARIANE -		
KOM(94) 356		

- Abl. d. EG C 324, 22.11.94, S. 5, S. 11 -

...

Drs./Titel	Plenum	Bemerkungen
285/96 (Beschluß) Bericht der Kommission der Europäischen Gemeinschaften an den Rat über Katastrophenschutz, Fremdenverkehr und Energie SEK(96) 496 endg.	698. Si. 14.06.96	Ziffer 2 Keine weiteren spezifischen EU-Aktionen im Bereich des Fremdenverkehrs, da sie hier nur dann und nur soweit tätig werden soll, als dies mit dem Grundsatz der Subsidiarität vereinbar ist. Fremdenverkehrspolitik ist wegen der besonderen Regionalbezogenheit Sache der Mitgliedstaaten, in der Bundesrepublik Deutschland im wesentlichen Aufgabe der Länder. EU-weite Koordinierungs- oder Regelungsmaßnahmen in diesem Bereich stünden im Widerspruch zum Subsidiaritätsprinzip.
		Ziffer 4 Bezüglich der Regierungskonferenz 1996 wird darauf verwiesen, daß gemäß dem Subsidiaritätsprinzip auf eine Erweiterung des EG-Vertrages um spezielle Kompetenzen für die Energie- und Fremdenverkehrspolitik verzichtet werden soll.
302/96 (Beschluß) Entwurf einer Entschließung des Rates zur gemeinschaftlichen Veterinärpolitik	699. Si. 05.07.96	Ziffer 1 Der Veterinär-Kontrolldienst der Kommission darf bei der Trennung von legislativer und kontrollierender Tätigkeit auf EU-Ebene nicht eine solche Eigendynamik entwickeln, die dem Subsidiaritätsprinzip zuwider liefe.
		Ziffer 2 Für die Errichtung einer Hochschule in eigener Trägerschaft der Europäischen Gemeinschaft fehlt jede Zuständigkeit. Maßnahmen nach Artikel 126, 127 und 129 EGV müssen hinter Maßnahmen der Mitgliedstaaten subsidiär sein.

...

Drs./Titel	Plenum	Bemerkungen
noch 302/96 (Beschluß)		Ziffer 3 Die beabsichtigte Entschließung darf nicht dazu führen, daß Eingriffe in die Organisationsstruktur der Veterinärdienste in den einzelnen Mitgliedstaaten erfolgen. Die Organisation der nationalen Veterinärdienste liegt entsprechend dem Subsidiaritätsprinzip ausschließlich in der Organisationshoheit der Mitgliedstaaten.
312/96 (Beschluß)	699. Si. 05.07.96	Ziffer 7 Die Förderung kleiner und mittlerer Unternehmen ist unter Beachtung des Subsidiaritätsprinzips vor allem Aufgabe der einzelnen Mitgliedstaaten bzw. einzelner Regionen/Länder. Ziffer 13 Der vorgesehene "beratende Ausschuß" trägt dem Subsidiaritätsprinzip nicht ausreichend Rechnung. Länder und Regionen sollten als Partner der Kommission beteiligt werden.
417/96 (Beschluß)	699. Si. 05.07.96	Ziffer 1 Nach dem Subsidiaritätsgrundsatz sind mittelstandspolitische Maßnahmen vorrangig im Zuständigkeitsbereich der Mitgliedstaaten anzusiedeln - in der Bundesrepublik Deutschland bei den Ländern.

...

Drs./Titel	Plenum	Bemerkungen
440/96 (Beschluß) Vorschlag für einen Beschluß des Rates zur Einrichtung eines Europäischen Garantiefonds zur Förderung der Film- und Fernsehproduktion KOM(95) 546 endg.; Ratsdok. 12357/95 - <i>Abl. der EG C 41, 13.02.96, S. 8</i> -	702. Si. 27.09.96	Ziffer 2 Der Bundesrat hält die Schaffung eines weiteren Förderinstrumentes auf europäischer Ebene unter Subsidiaritätsgesichtspunkten für nicht erforderlich.
507/96 (Beschluß) Erster Bericht der Kommission der Europäischen Gemeinschaften über die Berücksichtigung der kulturellen Aspekte in der Tätigkeit der Europäischen Gemeinschaft KOM (96) 160 endg.; Ratsdok. 7110/96	703. Si. 18.10.96	Ziffer 2 Der Bundesrat begrüßt, daß der Bericht die Begrenztheit und Subsidiarität der Gemeinschaftskompetenzen im kulturellen Bereich klarstellt. Aktivitäten der Gemeinschaft, die unmittelbar der Kultur i.S.d. Artikel 128 EGV dienen, müssen sich auf Gemeinschaftsinitiativen zugunsten von Maßnahmen herausragender europäischer Bedeutung konzentrieren. Diese müssen notwendig grenzüberschreitender Natur sein und einen europäischen Mehrwert bewirken und bedeuten.

...

Drs./Titel	Plenum	Bemerkungen
noch 507/96 (Beschluß)		
Ziffer 3		
Während der Bundesrat die Bedeutung der Wechselwirkung		
zwischen Kultur und Wirtschaft unterstreicht, weist er aber auch		
darauf hin, daß Kulturinstitutionen und -träger zwar dann, wenn		
sie sich als Wirtschaftsunternehmen darstellen, den hierfür		
bestehenden Möglichkeiten gemeinschaftlichen Handelns		
unterfallen, die Inhalte und Ausgestaltung des kulturellen Gehalts		
der Maßnahmen dagegen nur im Rahmen des Artikel 128 EGV		
gemeinschaftlicher, d. h. dann allein subsidiärer Unterstützung		
zugänglich sind, wobei der Grundsatz des Verbots		
gemeinschaftlicher Harmonisierungsregeln zu beachten ist.		
Ziffer 4		
Der Bundesrat weist darauf hin, daß das Prinzip der begrenzten		
Einzelermächtigung und die Beschränkung der Gemeinschaft auf		
subsidiäre Tätigkeiten im kulturellen Bereich eine extensive		
Auslegung des Begriffs Kultur als Grundlage für		
Gemeinschaftshandeln zu Lasten der Kompetenzen der		
Mitgliedstaaten verbietet. Andere Politikbereiche mit kulturellen		
Inhalten, wie z. B. Bildung, Sprachen, Jugendschutz,		
Verbraucherschutz müssen sich an den speziellen und		
abschließend hierfür vorgesehenen Handlungsermächtigungen		
und Handlungsbeschränkungen ausrichten.		
Ziffer 12		
Der Bundesrat fordert, daß in Zukunft bei der Formulierung und		
Durchführung von Förderprogrammen die inhaltlichen und		
rechtlichen Aspekte der Kulturförderung auf europäischer Ebene		
unter dem Gesichtspunkt der beschränkten Kompetenzen der		
Kommission und die Subsidiarität stärker berücksichtigt werden.		

...

Drs./Titel	Plenum	Bemerkungen
508/96 (Beschluß) Vorschlag für einen Beschluß des Rates über ein erstes Mehrjahresprogramm zur Förderung des europäischen Tourismus "PHILOXENIA" (1997-2000) KOM(96) 168 endg.; Ratsdok. 7473/96 - <i>Abl. der EG C 222, 31.07.96, S. 9</i> -	Ziffer 1 702. Si. 27.09.96	Der Vorschlag für ein Mehrjahresprogramm greift in Länderzuständigkeiten ein und steht damit im Widerspruch zum Subsidiaritätsprinzip. Fremdenverkehrspolitik ist Sache der Mitgliedstaaten, in der Bundesrepublik Deutschland insbesondere der Länder.
634/96 (Beschluß) Mitteilung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften über ein integriertes Programm für die kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) und das Handwerk KOM(96) 329 endg.; Ratsdok. 9244/96	Ziffer 3 703. Si. 18.10.96	Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, darauf hinzuwirken, daß die Anwendung der Einzelprogramme für kleine und mittlere Unternehmen vereinfacht und erleichtert sowie der Gesichtspunkt der Subsidiarität vordringlich beachtet wird. Ziffer 4 Der Bundesrat weist darauf hin, daß die Förderung kleiner und mittlerer Unternehmen und des Handwerks vor allem die Aufgabe der Mitgliedstaaten bzw. der einzelnen Regionen/Länder ist und dabei das Subsidiaritätsprinzip zu beachten ist. Die Kommission sollte sich auf die bessere Koordinierung der einzelstaatlichen Maßnahmen konzentrieren durch Unterstützung der Konsultationen der Mitgliedstaaten.

...

Drs./Titel	Plenum	Bemerkungen
noch 634/96 (Beschluß)		Ziffer 5 Steuerpolitik ist in erster Linie Aufgabe der Mitgliedstaaten. Die von der Kommission entwickelten steuerlichen Zielsetzungen und Handlungsfelder liegen nicht im Rahmen des Subsidiaritätsprinzips. In der Mitteilung wird dies insoweit außer acht gelassen, als die Vorschläge der Kommission auf rein innerstaatliche Sachverhalte gerichtet sind. Die Versuche der Kommission, steuerpolitische Festlegungen der Mitgliedstaaten ohne Rücksicht auf die Grenzen ihrer Kompetenz für die Steuerharmonisierung über spezielle Programme für KMU zu erreichen, sind abzulehnen.
673/96 (Beschluß) (Grunddr.: 145/94) Verwaltungsvorschriften der Kommission zur Durchführung der Strukturförderung der Europäischen Union (Dok. XVI/271/93, XVI/390/93, XVI/395/93, XVI/417/93) - Abl. der EG C 41, 13.02.96, S. 8 -	702. Si. 27.09.96	Ziffer 1 Die Anwendung der Initiative SEM 2000 muß u.a. ausgerichtet sein am Subsidiaritätsprinzip.
676/96 (Beschluß) Weißbuch der Kommission der Europäischen Gemeinschaften über eine Strategie zur Revitalisierung der Eisenbahn in der Gemeinschaft KOM(96) 421 endg.; Ratsdok. 9654/96	704. Si. 08.11.96	Ziffer 11 Der Bundesrat fordert die Bundesregierung auf, sich gegenüber der Kommission im Zusammenhang mit der Diskussion des Weißbuches für eine strikte Wahrung des Subsidiaritätsprinzips einzusetzen.

...

Drs./Titel	Plenum	Bemerkungen
696/96 (Beschluß)		Ziffer 1
Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über den Verbrauchsgüterkauf und Garantien für Verbrauchsgüter KOM(95) 520 endg.; Ratsdok. 9643/96	704. Si. 08.11.96	Der Richtlinienvorschlag erfüllt in der vorliegenden Fassung nicht die Voraussetzungen des Subsidiaritätsprinzips (Artikel 3 b Abs. 2 EGV) und des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes (Artikel 3 b Abs. 3 EGV). Eine Richtlinie für den Verbrauchserkauf darf die Mitgliedstaaten nicht vor die Alternative stellen, entweder ein besonderes Kaufrecht für Verbraucher zu schaffen oder ihr gesamtes Kaufrecht, auch soweit es nicht um den Verbrauchserkauf geht, der Struktur der Richtlinie anzupassen. Die Richtlinie muß sich vielmehr darauf beschränken, Vorgaben für das Niveau des Verbraucherschutzes zu machen, ohne daß damit Zwänge für die rechtssystematische Einordnung verbunden wären.
697/96 (Beschluß)		Ziffer 2, 4. Spiegelstrich
Vorschlag einer Verordnung (EG) des Rates über die Errichtung einer Europäischen Agentur für tierärztliche und pflanzengesundheitliche Überwachung KOM(96) 223 endg.; Ratsdok. 8460/96 - Abl. d. EG C 239, 17.08.96, S. 9 -	706. Si. 29.11.96	Die Regelung vernachlässigt in bedenklicher Weise den Grundsatz der Subsidiarität, wobei vor allem auch das Prinzip der "Kontrolle der Kontrolle" unberücksichtigt bleibt, dessen Beachtung vom Bundesrat wiederholt (zuletzt in Drucksache 302/96 (Beschluß)) gefordert wurde. Der Verordnungsvorschlag enthält keine Regelung, mit der die bei den gemeinschaftsseitigen Inspektionen zwingend erforderliche und in den entsprechenden Rechtsakten auch vorgeschriebene Kooperation mit den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten festgelegt wird.

Drs./Titel	Plenum	Bemerkungen
720/96 (Beschluß)	Ziffer 2	
Mitteilung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften betreffend die Strategie der Zusammenarbeit zwischen Europa und Asien im Energiebereich KOM(96) 308 endg.; Ratsdok. 9806/96	707. Si. 19.12.96	Die von der Kommission entworfene Strategie bedarf einer grundsätzlichen Überprüfung am Maßstab der Subsidiarität bezüglich der Aufgaben der Kommission, der Aufgaben der Mitgliedstaaten und der Aufgaben der Unternehmen. Es wäre eine unzulässige Einnischung in die Geschäftspolitik der Unternehmen, wenn die Kommission die Gründung von Konsortien anregte oder finanziell unterstützte. Die Exportförderung muß Aufgabe der Regionen und der Mitgliedstaaten bleiben. Erst wenn die Aufgaben der Gemeinschaft gegenüber Mitgliedstaaten und Unternehmen klar definiert sind, kann beurteilt werden, ob eine Erhöhung der Haushaltsmittel gerechtfertigt ist.

...

Drs./Titel	Plenum	Bemerkungen
721/96 (Beschluß)		
Mitteilung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften an den Rat und das Europäische Parlament betreffend die künftige Strategie zur Bekämpfung der Luftverunreinigung durch den Straßenverkehr unter Berücksichtigung der Ergebnisse des Auto-Öl-Programms	706. Si.	Ziffer 9
Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Qualität von Otto- und Dieselmotoren und zur Änderung der Richtlinie 93/12/EWG des Rates	29.11.96	Der in Artikel 6 Absatz 2 des Vorschlags enthaltene Zustimmungsvorbehalt bedeutet einen erheblichen Eingriff in das nationale Gesetzgebungsverfahren. Der Eingriff ist mit dem Subsidiaritätsprinzip und den in Artikel 129 a Abs. 3 EGV festgelegten Möglichkeiten der Mitgliedstaaten, strengere Schutzmaßnahmen beizubehalten oder zu ergreifen, nicht vereinbar und daher abzulehnen.
Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über Maßnahmen gegen die Verunreinigung der Luft durch Emissionen von Kraftfahrzeugen und zur Änderung der Richtlinien 70/156/EWG und 70/220/EWG des Rates KOM(96) 248 endg.; Ratsdok. 9856/96		

Drs./Titel	Plenum	Bemerkungen
733/96 (Beschluß) Mitteilung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften an den Rat und das Europäische Parlament betreffend die Änderung der Fusionskontrollverordnung Vorschlag einer Verordnung (EG) des Rates zur Ergänzung der Verordnung des Rates (EWG) Nr. 4064/89 vom 21. Dezember 1989 über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen Vorschlag einer Verordnung (EG) des Rates zur Ergänzung der Verordnung des Rates (EWG) Nr. 4064/89 vom 21. Dezember 1989 über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen (Artikel 87 und 235) KOM(96) 313 endg.; Ratsdok. 9961/96	706. Si. 29.11.96	Die Ausweitung der europäischen Fusionskontrolle zu Lasten der nationalen Fusionskontrolle widerspricht dem Subsidiaritätsprinzip. Akzeptabel erscheint allenfalls eine Zuständigkeit der Kommission bei Mehrfachanmeldungen, die sich jedoch auf Fälle obligatorischer Anmeldungen in drei oder mehr Mitgliedstaaten beschränken muß. Eine weitergehende Ausdehnung der europäischen Fusionskontrolle ist allenfalls bei gleichzeitiger Errichtung eines unabhängigen Europäischen Kartellamts zu rechtfertigen (BR-Drucksache 330/95 (Beschluß)).
734/96 (Beschluß) Vorschlag für einen Beschluß des Europäischen Parlaments und des Rates über ein Aktionsprogramm zur Eingliederung von Grundwasserschutz und Grundwasserbewirtschaftung KOM(96) 315 endg.; Ratsdok. 9967/96	706. Si. 29.11.96	Ziffer 2 Die Bundesregierung wird gebeten, bei der EU darauf hinzuwirken, daß entsprechend dem Grundsatz der Subsidiarität bei der späteren Umsetzung von Programmen diese in der Verantwortlichkeit der Mitgliedstaaten bleibt. Insbesondere lehnt der Bundesrat ein die Mitgliedstaaten verpflichtendes Aktionsprogramm ab. Ziffer 3 Es ist nicht Aufgabe der Umweltagentur, die ökologische Grundwasserüberwachung europaweit durchzuführen. Dies ist Aufgabe der Mitgliedstaaten, in der Bundesrepublik Deutschland der Länder.

...

Drs./Titel	Plenum	Bemerkungen
noch 734/96 (Beschluß)		Ziffer 6 Bei der Ausgestaltung der Einbindung des Grundwasserschutzes in die gemeinsame Agrarpolitik sollte vermehrt das Subsidiaritätsprinzip zum Tragen kommen, um auf die regionalen Erfordernisse eingehen zu können.
735/96 (Beschluß)	706. Si. 29.11.96	Auch bei Anerkennung einer Mitzuständigkeit der Kommission im Bereich der Exportförderung müßte die Berücksichtigung des Subsidiaritätsprinzips zu einer Wahrnehmung durch die Mitgliedstaaten führen. Eine differenzierte Außenwirtschaftsförderung ist durch die Staaten selbst wesentlich effizienter durchführbar als durch die Gemeinschaft. Es besteht kein Erfordernis einer Wahrnehmung dieser Aufgaben durch die Gemeinschaft, daher ist die Schaffung einer Rechtsgrundlage für eine Ausweitung der Aktivitäten der Gemeinschaft auf diesem Feld abzulehnen.
788/96 (Beschluß)	707. Si. v. 19.12.96	Ziffer 6, 16. Anstrich Die Durchführungsvorschriften zu den Buchstaben d) und e) des Artikel 9 sollten gestrichen werden, weil sie dem Subsidiaritätsprinzip unterfallen.
Vorschlag einer Verordnung (EG) des Rates zur Durchführung eines Systems zur Kennzeichnung und Registrierung von Rindern		
Vorschlag einer Verordnung (EG) des Rates über die Etikettierung von Rindfleisch und Rindfleischerzeugnissen		
KOM(96) 460 endg.; Ratsdok. 10495/96		

Drs./Titel	Plenum	Bemerkungen
789/96 (Beschluß)	707. Si.	Ziffer 4
Vorschlag für eine Entscheidung des Rates zur Organisation der Zusammenarbeit im Hinblick auf vereinbarte energiepolitische Ziele der Gemeinschaft KOM(96) 431 endg.; Ratsdok. 10581/96	19.12.96	Es bestehen erhebliche Bedenken gegen den Vorschlag vor dem Hintergrund des Subsidiaritätsprinzips. Für den Energiebereich fehlt im EGV ein umfassender Kompetenztitel. Einzelne Regelungen beziehen sich auf transeuropäische Netze (Artikel 129 b ff), Umweltpolitik (Artikel 130 s Abs. 2, 2. Spiegelstrich). Im übrigen wird der Energiesektor gemäß Artikel 3 t EGV als Tätigkeit der Gemeinschaft nur allgemein erwähnt. Als Rechtsgrundlage käme vorliegend allenfalls Artikel 235 EGV in Betracht, der allerdings im Licht des Subsidiaritätsprinzips restriktiv auszulegen ist.
		Ziffer 5
		Der von der Kommission als Rechtsgrundlage angeführte Artikel 130 Abs. 3 bezieht sich lediglich auf Maßnahmen zur Förderung der Wettbewerbsfähigkeit der Industrie.
		Ziffer 6
		Zur Klarstellung der Zuständigkeitsabgrenzung zwischen Union und Mitgliedstaaten sollte in Artikel 3 Buchstabe t EGV u. a. das Wort "Energie" gestrichen werden.

...

Drs./Titel	Plenium	Bemerkungen
noch 789/96 (Beschluß)	Ziffer 7	Energiepolitik auf EU-Ebene im Rahmen der bestehenden Kompetenzen sollte sich auch künftig darauf beschränken, einen allgemeinen Rahmen vorzugeben, der ohne Festlegung einer Priorität die anerkannten Ziele einer Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit, der Versorgungssicherheit, der Energieeinsparung, der Risikominimierung sowie der Schonung der Umwelt umfaßt und die marktkonforme Erreichung dieser gleichwertigen Ziele im Binnenmarkt erleichtert. Dabei ist dem Subsidiaritätsprinzip besondere Rechnung zu tragen. Der Bundesrat erinnert an seine Stellungnahme vom 15.12.1995 (BR-Drucksache 667/95 (Beschluß)).